

*Neueste*

**NÜNCHRITZER  
NACHRICHTEN**



**Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz**

**Jahrgang 2014**

**Mittwoch, 23. Juli**

**Nr. 15**



**Inhalt**

	Seite
Infos BM und Ämter	2-8
Jubilare	3
Einrichtungen	9-10
Vereinsnachrichten	11-12
Kirchennachrichten	12

**Impressum**

Herausgeber:  
 Gemeinde Nünchritz  
 Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz  
 www.nuenchritz.de  
 e-mail: post@nuenchritz.de  
 Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,  
 alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist  
 der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.  
 Für den Annoncenteil:  
 J. Münzinger · Tel. 035265/500-50  
 e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de  
 Satz und Druck:  
 polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710  
 Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.  
 Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro  
 Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster  
 Redaktionsschluss:  
 Freitag, 25. Juli 2014**

**Nächster  
 Erscheinungstermin:  
 Mittwoch, 6. August 2014**

**Notrufe**



Rettungsdienst: 112  
 Polizei: 110  
 Polizeidirektion Riesa: 03525/710-0  
 Polizeiposten Zeithain: 03525/57099-0  
 Abwasser 03525/5034-0  
 (außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)  
 Kostenfreies Servicetel.: 0800 6686868  
 ENSO Energie Sachsen Ost AG  
 ENSO-Störungsrufnummern  
 Erdgas 0351 50178880  
 Strom 0351 50178881

**Spruch des Tages**

Das Schönste aber hier auf Erden  
 ist lieben und geliebt zu werden.

Wilhelm Busch

**NEUES VOM AMT**

**Beschlüsse des Gemeinderates  
 vom 14. Juli 2014**

**Beschluss-Nr. 40/14**

Der Gemeinderat beschließt:  
 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nünchritz.

**Beschluss-Nr. 41/14**

Der Gemeinderat bestellt:  
 Zum 1. Stellvertreter: Herr Hans-Jürgen Linke  
 2. Stellvertreter: Herr Jürgen Schmidt  
 3. Stellvertreter: Frau Christine Klinke

des Bürgermeisters der Gemeinde Nünchritz nach ihrer jeweiligen Wahl im Gemeinderat Nünchritz für die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

**Beschluss-Nr. 42/14**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung von 2 Bediensteten als Stellvertreter bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen.

Zum 1. Stellvertreter: Uwe Riedel  
 2. Stellvertreter: Martina Schieritz

**Beschluss-Nr. 43/14**

Der Gemeinderat bestellt als

Mitglieder	Stellvertreter	Mandat
1. Hans-Jürgen Linke	Claus Teichmann	CDU
2. Monika Körner	Gotthard Krause	CDU
3. Evelin Heinig	Bernd Preußner	CDU
4. Dr. Holger Rautschek	Maik Zscheile	CDU
5. Jürgen Schmidt	Thomas Bauer	SPD
6. Udo Schmidt	Anett Wendler	SPD
7. Birgitt Köhler	Annerose Schneider	DIE LINKE
8. Tina Cimander		DIE LINKE
9. Hanka Jobst	Christine Klinke	TSV Merschwitz

des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Nünchritz.

Der Gemeinderat bestellt als

Mitglieder	Stellvertreter	Mandat
1. Claus Teichmann	Hans-Jürgen Linke	CDU
2. Gotthard Krause	Monika Körner	CDU
3. Bernd Preußner	Evelin Heinig	CDU
4. Maik Zscheile	Dr. Holger Rautschek	CDU
5. Anett Wendler	Udo Schmidt	SPD
6. Thomas Bauer	Jürgen Schmidt	SPD
7. Annerose Schneider	Tina Cimander	DIE LINKE
8. Heiko Beulig		TSV Merschwitz
9. Christine Klinke	Hanka Jobst	TSV Merschwitz

des Technischen Ausschusses der Gemeinde Nünchritz.

**Beschluss-Nr. 44/14**

Der Gemeinderat entsendet in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz als weitere 5 Vertreter der Gemeinde Nünchritz und deren persönliche Stellvertreter,

Weitere Vertreter	Stellvertreter	Mandat
1. Monika Körner	Hans-Jürgen Linke	CDU
2. Dr. Holger Rautschek	Claus Teichmann	CDU
3. Udo Schmidt	Jürgen Schmidt	SPD
4. Annerose Schneider	Birgitt Köhler	DIE LINKE
5. Christine Klinke	Hanka Jobst	TSV Merschwitz

nach ihrer Wahl im Gemeinderat Nünchritz.

**Beschluss-Nr. 45/14**

Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte 3 weitere Vertreter und für jeden weiteren Vertreter einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Weitere Vertreter	Stellvertreter	Mandat
1. Evelin Heinig	Dr. Holger Rautschek	CDU
2. Thomas Bauer	Anett Wendler	SPD
3. Heiko Beulig	Tina Cimander	TSV/ DIE LINKE

nach ihrer Wahl durch den Gemeinderat.

**Beschluss-Nr. 46/14**

Der Gemeinderat beschließt:

- In den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH wird Herr Gerd Barthold zur Besetzung des Mandates der Gemeinde Nünchritz bestellt.

**Beschluss-Nr. 47/14**

Der Gemeinderat stellt fest:

Der Ältestenrat für die Wahlperiode 2014 - 2019 bildet sich aus dem Vorsitzenden, Bürgermeister Gerd Barthold und den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates:

Vorsitzender	Stellvertreter	Mandat
1. Dr. Holger Rautschek	Monika Körner	CDU
2. Jürgen Schmidt	Anett Wendler	SPD
3. Annerose Schneider	Birgitt Köhler	DIE LINKE
4. Christine Klinke	Hanka Jobst	TSV Merschwitz

**Beschluss-Nr. 48/14**

Der Gemeinderat bestellt zum Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten die Gemeinderäte:

Dr. Holger Rautschek	CDU
Jürgen Schmidt	SPD

**Beschluss-Nr. 49/14**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Annahme der in Anlage 2 aufgeführten Spenden wird bestätigt.

**Öffnungszeiten des Rathauses**

Montag	8.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung und Ihr Bürgermeister gratulieren ganz herzlich den

**Altersjubilaren****Diesbar-Seußlitz**

Frau Eveline Möbius	am 30.07. zum 71. Geburtstag
Herrn Peter Lehmann	am 31.07. zum 73. Geburtstag

**Grödel**

Frau Elisa Banket	am 29.07. zum 77. Geburtstag
Herrn Peter Fischer	am 03.08. zum 76. Geburtstag

**Leckwitz**

Herrn Wolfgang Berger	am 25.07. zum 83. Geburtstag
-----------------------	------------------------------

**Merschwitz**

Herrn Hermann Richter	am 31.07. zum 92. Geburtstag
Herrn Helmut Küster	am 04.08. zum 98. Geburtstag
Frau Christine Wendler	am 05.08. zum 74. Geburtstag

**Neuseußlitz**

Frau Johanna Seifert	am 25.07. zum 84. Geburtstag
Herrn Siegfried Münch	am 30.07. zum 79. Geburtstag
Herrn Gerhard Zschesche	am 01.08. zum 79. Geburtstag

**Nünchritz**

Frau Elisabeth Hanußek	am 24.07. zum 71. Geburtstag
Frau Gisela Vetter	am 24.07. zum 77. Geburtstag
Herrn Josef Sax	am 24.07. zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Winter	am 25.07. zum 80. Geburtstag
Herrn Georg Seifert	am 26.07. zum 73. Geburtstag
Frau Anita Claus	am 28.07. zum 75. Geburtstag
Frau Margrid Hoffmann	am 29.07. zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Lange	am 30.07. zum 70. Geburtstag
Frau Helene Tesch	am 30.07. zum 78. Geburtstag
Herrn Rudolf Raab	am 31.07. zum 80. Geburtstag
Frau Gertraude Thomas	am 01.08. zum 79. Geburtstag
Frau Annelies Altmann	am 01.08. zum 88. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Otto	am 02.08. zum 79. Geburtstag
Herrn Hans Günther Seelmann	am 02.08. zum 89. Geburtstag
Herrn Wilfried May	am 03.08. zum 74. Geburtstag
Frau Ruth Geißler	am 04.08. zum 81. Geburtstag
Frau Ingrid Jacob	am 05.08. zum 76. Geburtstag
Herrn Johann Müller	am 06.08. zum 71. Geburtstag

**Zschaiten**

Herrn Dieter Wachtel	am 06.08. zum 75. Geburtstag
Herrn Eduard Grundys	am 06.08. zum 81. Geburtstag

**Veranstaltungskalender  
August 2014**

**30. August**  
Biathlon- und Schützenverein Nünchritz-Glaubitz e.V.  
Biathlon für Jedermann und Biathlon für Senioren  
auf dem Schießplatz

**30. August**  
Grundschule Schulanfang  
in der Wacker-Sporthalle ganztags

**31. August**  
Gemeinde Wahl  
in der Wacker-Sporthalle ganztags

**Müll nicht vergessen! Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile**

Ortschaft	Restabfall	Bioabfall	Papier	Gelber Sack
Diesbar-Seußlitz	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Neuseußlitz	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Leckwitz	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Merschwitz	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Goltzscha	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Naundörfchen	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Weißig	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Nünchritz	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Grödel	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Roda	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.
Zschaiten	04.08.	28.07.	07.08.	28.07.

Entsorger **REMONDIS** 03525/529210  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firma!

Gemeinde <b>Nünchritz</b>	Wahlkreis <b>38 Meißen 2</b>
Landkreis <b>Meißen</b>	

## Bekanntmachung

### über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 31. August 2014

1. Am 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Nünchritz

wird in der Zeit vom 11. August bis 15. August 2014 während der üblichen Dienststunden im/in

Ort der Einsichtnahme

Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Str. 10 in 01612 Nünchritz, Zimmer 3

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldengesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

<sup>1)</sup> Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme - siehe Pkt. 2. - bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

38 Meißen 2

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

## 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

## 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15. August 2014) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. August 2014, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 30. August 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

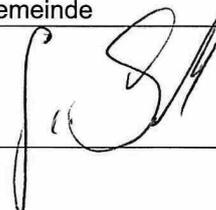
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

## 8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 18. August 2014 bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Ort, Datum

Meißen 11.07.14

Die Gemeinde



## **Änderungsbeschluss Nr. 3**

### **zur geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes**

#### **1. Hinzuziehung von Flächen**

Das mit Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen vom 26.08.2009 sowie den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 vom 16.09.2010 und Nr. 2 vom 20.06.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens der Ländlichen Neuordnung K 8572 OU Zschaiten/Roda wird hiermit geringfügig geändert.

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung, werden folgende Flurstücke in das Verfahren einbezogen:

Gemeinde: Nünchritz  
 Gemarkung: Zschaiten  
 Flurstück Nr.: 160, 160a, 160b, 160g, 170, 289, 290, 291, 292, 293, 400, 401/2, 401/8

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt ca. 7,3 ha. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 439 ha.

Die neue Abgrenzung ist in der Änderungskarte zur Gebietskarte (Anlage 1 zum Änderungsbeschluss) parzellenscharf dargestellt.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **3. Bekanntgabe und Auslegung des Änderungsbeschlusses**

Die Gebietsänderung wird den beteiligten Grundstückseigentümern durch Übersendung einer Abschrift dieses Beschlusses bekannt gegeben.

Weiterhin erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. Der Beschluss sowie die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen in der Gemeindeverwaltung Nünchritz  
 Glaubitzer Straße 10  
 01612 Nünchritz  
 und in der Stadtverwaltung Großenhain  
 Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

#### **4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Meißen  
 Kreisvermessungsamt  
 SG Flurneuordnung  
 Brauhausstraße 21  
 01662 Meißen

anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche

Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden die Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### **5. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Behörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden sowie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### **6. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn:

- a) die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG);
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- und Lehmgruben und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen dieser Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen Buchstabe c) muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Anordnungen sind gemäß § 154 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## 7. Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist für den Erlass des Änderungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AG-FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren wurde als Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG angeordnet, um das Straßenbauvorhaben K 8572 OU Zschaiten/Roda bodenordnerisch zu begleiten. Insbesondere sollen Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden und der Landverlust auf eine größere Anzahl von Eigentümern verteilt werden.

Einbeziehung der Flurstücke 160, 160a, 160b, 160g, 170, 289, 290, 291, 292 und 293 der Gemarkung Zschaiten

Für zwei der o. g. Flurstücke liegen der Flurbereinigungsbehörde Erklärungen über eine Geldabfindung nach § 52 FlurbG zugunsten des Unternehmensträgers vor. Ziel ist die Minimierung des gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG aufzubringenden Landabzuges. Um die Landverzichtserklärungen rechtswirksam realisieren zu können, ist die Einbeziehung der Flurstücke in das Flurbereinigungsverfahren notwendig.

Die Hinzuziehung der übrigen Flurstücke liegt im räumlichen Zusammenhang und im vorhandenen Regelungsbedarf, insbesondere bezüglich des entlang der Gemarkungsgrenze Zschaiten/Glaubitz verlaufenden Feldweges, begründet.

Einbeziehung der Flurstücke 400, 401/2 und 401/8 der Gemarkung Zschaiten

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist u. a. die Erschließung sämtlicher Grundstücke. Für eine diesbezügliche Regelung im Bereich des bereits einbezogenen Flurstückes 401/6 ist es erforderlich, das Flurbereinigungsgebiet bis an die öffentliche Straße heranzuführen (Lückenschluss).

Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die zeitnahe Sicherung der Ansprüche an den abgetretenen Flächen durch die wirksame Eintragung eines Verfügungsverbotes im Grundbuch (§ 52 Abs. 3 FlurbG) dient der Gewährleistung der angestrebten Minimierung des Landabzuges.

Weiterhin ist im Flurbereinigungsverfahren K 8572 OU Zschaiten/Roda die zeitnahe Aufstellung des Neuordnungsentwurfes vorgesehen. Die sofortige Ausdehnung der Bearbeitung auf die einbezogenen Flächen ist Voraussetzung für den Abschluss der bisherigen Verfahrensschritte sowie für den Beginn der Neueinteilung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses ist sowohl im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten, damit die Durchführung des Verfahrens unabhängig von eingelegten Widersprüchen fortgesetzt werden kann.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

Widerspruch erhoben werden.

Großenhain, den 01.07.2014

gez. Wilhelms  
Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

## Informationen aus dem Bauamt

### Kanal- und Straßenbau in Roda

Voraussichtlich ab 28.07.2014 beginnen Bauarbeiten auf der Hauptstraße in Roda zur Verlegung von Abwasserleitung, Regenwasserleitung und Trinkwasserleitung mit anschließendem grundhaften Straßenausbau. Der erste Bauabschnitt umfasst den Bereich ca. 100 m vor dem Kreuzungsbereich Hauptstraße /Feldstraße/Grundstraße (Wendeplatz), von Richtung Colmnitz kommend, bis zum Gasthof „Dorfkrug“, und wird unter Vollsperrung bis 30.11.2014 fertiggestellt.

Die Zufahrt für Anlieger und Besucher des Gasthofes erfolgt, von Zschaiten kommend, über die Hauptstraße bis zum Gasthof, bzw. über die Grundstraße zur Wiesenstraße und Feldstraße. Der zweite Bauabschnitt vom Gasthof in Richtung Zschaiten bis zur Grundstraße soll im kommenden Frühjahr gebaut werden. Mit der Ausführung der Bauleistungen ist die Firma Strabag, Gruppe Meißen, beauftragt.

### Kanalbau auf der Forststraße in Diesbar-Seußlitz

Ebenfalls ab 28.07.2014 wird durch die Firma Strabag in Diesbar-Seußlitz der 2. Bauabschnitt Abwasser- und Regenwasserkanal auf der Forststraße gebaut. Der Baustellenbereich umfasst den Abschnitt von Haus Nr. 5 bis zur Kreuzung Bergstraße, und muss zur Durchführung voll gesperrt werden. Im Anschluss an die Kanalbauarbeiten wird die Pflasteroberfläche wieder hergestellt. Es ist eine Bauzeit von ca. 2 Monaten geplant.

### Instandsetzung der Hochwassersperre Am Ufer 10 in Nünchritz

Voraussichtlich ab 11.08.2014 beginnen die Bauarbeiten zur Errichtung eines Dammbalkenverschlusses im Bereich des Übergangs der Straße Am Ufer zum Elberadweg, im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung 2013. Mit der Ausführung der Bauleistungen ist die Firma WeBer Bau GmbH aus Großenhain beauftragt. Während der Bauzeit ist eine Durchfahrt mit KFZ nicht möglich.

### Instandsetzung von Abschnitten der Straße „Am Brummochsenloch“ in Diesbar-Seußlitz

Ab 11.08.2014 wird die Firma WeBer Bau GmbH im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung zwei Straßenabschnitte der Straße „Am Brummochsenloch“ sanieren. Der Bauablauf sieht vor, erst einen Abschnitt fertigzustellen, und danach den zweiten Abschnitt zu bauen, um den Anliegerverkehr jeweils von einer Zufahrt bis zum Baustellenbereich zu gewährleisten.

### Gehweginstandsetzung Querstraße in Nünchritz

Voraussichtlich auch ab 11.08.2014 erfolgt die beidseitige Erneuerung der Gehwege der Querstraße im Abschnitt von der S 88 (Meißner Straße) bis zur Dorfstraße. Bei der Maßnahme soll der Baustellenbereich für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Mit der Ausführung der Bauleistungen ist die Firma Straßenbau Rieme, Inh. Jan Hausdorf, aus Großenhain beauftragt.

**IST IHRE HAUSNUMMER  
GUT ERKENNBAR?**

**Im Notfall kann das entscheidend sein  
für rasche Hilfe durch Arzt oder Rettungsdienst.**